

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/412 vom 26. März 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_412

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/412 du 26 mars 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/412 del 26 marzo 2009

Regeste

Art. 9, 17 ATSG; Art. 42 IVG; Art. 37 und 28 IVV: Lebenspraktische Begleitung. Für eine mittelschwere Hilflosigkeit bedarf es zusätzlich zur Beeinträchtigung bei der Pflege von Kontakten der Einschränkung in zwei alltäglichen Lebensverrichtungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. März 2009, IV 2008/412).

Erwägungen

E. 1

1.1 Als hilflos gilt eine Person, die wegen Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Sie hat deshalb einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Als hilflos gilt unter anderem auch eine Person, die zuhause lebt und wegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Der Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung allein ist als leichte Hilflosigkeit anzusehen (Art. 42 Abs. 3 IVG, Art. 37 Abs. 3 lit. e der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Gemäss Art. 38 Abs. 1 IVV besteht ein Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung, wenn eine Person ohne die Begleitung durch eine Drittperson nicht selbständig wohnen kann (lit. a), wenn eine Person für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf die Begleitung durch eine Drittperson angewiesen ist (lit. b) oder wenn eine Person ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (lit. c). Relevant ist laut Art. 38 Abs. 3 IVV nur jene lebenspraktische Begleitung, die regelmässig und im Zusammenhang mit den angeführten Situationen erforderlich ist. Von einer lebenspraktischen Begleitung kann nur dann gesprochen werden, wenn die Begleitung bezweckt zu verhindern, dass eine Person schwer verwahrlost und/oder in ein Heim oder in eine Klinik eingewiesen werden muss (vgl. Rz 8040 KSIH), bzw. wenn die behinderte Person ohne diese Begleitung nicht in der Lage wäre, ausserhalb eines Heimes oder einer Klinik zu leben. Von einer regelmässig notwendigen lebenspraktischen Begleitung ist nach den Verwaltungsweisungen dann auszugehen, wenn die Begleitung über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens zwei Stunden wöchentlich benötigt wird (vgl. Rz 8053 KSIH). Das Gericht weicht von Verwaltungsweisungen nicht ohne triftigen Grund ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen (vgl. BGE 132 V 121 E. 4.4 mit weiteren Hinweisen). 1.2 Die Voraussetzungen für eine lebenspraktische Begleitung im Sinn von Art. 38 IVV sind vorliegend klar erfüllt, weshalb die Beschwerdeführerin bereits eine Entschädigung für eine leichte Hilflosigkeit erhält. Zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen einer mittleren

Hilflosigkeit erfüllt sind und die Entschädigung deshalb revisionsweise erhöht werden muss. Dazu ist nach Art. 17 Abs. 2 ATSG erforderlich, dass sich der zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat.

E. 2

2.1 Der Bedarf nach dauernder lebenspraktischer Begleitung im Sinn von Art. 38 IVV gilt gemäss Art. 37 Abs. 3 lit. e IVV als leichte Hilflosigkeit. Ist eine Person darüber hinaus in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe Dritter angewiesen, so gilt die Hilflosigkeit als mittelschwer (Art. 37 Abs. 2 lit. c IVV). Der Grad der Hilflosigkeit – und damit auch die Entschädigung – erhöht sich also nur dann, wenn die versicherte Person lebenspraktischer Begleitung bedarf und darüber hinaus auch in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen hilflos ist. Zu den für die Bemessung der Hilflosigkeit massgebenden alltäglichen Lebensverrichtungen gehören praxismässig das Ankleiden, Auskleiden; Aufstehen, Absitzen, Abliegen; Essen sowie die Körperpflege; Verrichtung der Notdurft; Fortbewegung (im oder ausser Haus) und die Kontaktaufnahme (vgl. BGE 127 V 94 neues Fenster E. 3c; 125 V 297 E. 4a). Bei Lebensverrichtungen, welche mehrere Teilfunktionen umfassen, ist nach der Rechtsprechung nicht verlangt, dass der Versicherte bei der Mehrzahl dieser Teilfunktionen fremder Hilfe bedarf; vielmehr ist bloss erforderlich, dass der Versicherte bei einer dieser Teilfunktionen regelmässig in erheblicher Weise auf direkte oder indirekte Dritthilfe angewiesen ist (vgl. BGE 121 V 88 neues Fenster E. 3c mit weiteren Hinweisen). Die Beschwerdeführerin ist gemäss den Akten und ihren Ausführungen in der Beschwerdeschrift hauptsächlich in der Pflege gesellschaftlicher Kontakte auf Hilfe Dritter angewiesen. Das Erfordernis der Hilfe bei der Kontaktpflege, um der Gefahr einer dauernden Isolation vorzubeugen, wie das insbesondere bei psychisch beeinträchtigten Personen der Fall ist, ist gemäss KSIH Rz. 8024 nur unter dem Titel "lebenspraktische Begleitung" zu berücksichtigen. Diese Einschränkung ist nämlich gerade Auslöser für die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung bei Bedarf nach lebenspraktischer Begleitung. Dass die Beschwerdeführerin einen höheren Bedarf nach lebenspraktischer Begleitung bei der Pflege gesellschaftlicher Kontakte geltend macht, begründet deshalb noch keine mittelschwere Hilflosigkeit. Es ist somit zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin in zwei weiteren Lebensverrichtungsbereichen hilfsbedürftig ist.

2.2 Fürs Ankleiden, Auskleiden, Aufstehen und Abliegen braucht die Beschwerdeführerin keine Hilfe, ebenso wenig bei der Verrichtung der Notdurft. Die Beschwerdeführerin kann die Speisen selbst zerkleinern, zum Mund führen und selber essen. Diese Lebensverrichtung ist deshalb nicht als erheblich eingeschränkt zu betrachten (vgl. BGE 106 V 153 E. 2b). Die Anleitung zur Zubereitung der Speisen sowie das Kochen gelten nicht als alltägliche Lebensverrichtung im Sinn der Selbstsorge. In der Körperpflege ist die Beschwerdeführerin dahingehend auf Hilfe angewiesen, dass sie daran erinnert werden muss, sich zu kämmen und zu duschen. Vornehmen kann sie diese Tätigkeiten selbst. Diese Kontrolle der Beschwerdeführerin stellt eine indirekte Hilfe Dritter dar (vgl. KSIH Rz. 8029). In diesem Bereich ist die Beschwerdeführerin somit zusätzlich zum Bedarf einer lebenspraktischen Begleitung eingeschränkt. In der Fortbewegung im Freien ist sie jedoch nicht eingeschränkt, weil sie weder die Orientierung verliert, noch den Verkehr nicht richtig einzuschätzen weiss. In dieser Teilfunktion ist denn gemäss Fragebogen eine Hilfsbedürftigkeit verneint worden (vgl. IV-act. 1). Dass sich die Beschwerdeführerin fürchtet, allein nach Draussen zu gehen, hat vielmehr mit ihrer Kontaktscheue zu tun. Dies wird durch die Teilfunktion "Pflege gesellschaftlicher Kontakte" erfasst. Eine weitere Einschränkung in einer alltäglichen

Lebensverrichtung ist also nicht gegeben. Damit sind die Voraussetzungen für eine mittelschwere Hilflosigkeit nicht erfüllt. 2.3 Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin zusätzlich zum Bedarf nach lebenspraktischer Begleitung nur in einem Bereich der alltäglichen Lebensverrichtung auf Hilfe angewiesen ist, weshalb keine mittelschwere Hilflosigkeit gemäss Art. 37 Abs. 2 lit. c IVV vorliegt. Die Beschwerde wird deshalb abgewiesen. Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht eine Entschädigung bei einer Hilflosigkeit leichten Grades zugesprochen.

E. 3

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu bezahlen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP). Mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss im Verfahren IV 2008/412 in gleicher Höhe ist die geschuldete Gerichtsgebühr getilgt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese sind durch den geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.